Beitragsordnung der Feminist Law Clinic e.V.

Der Vereins Feminist Law Clinic (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 01.11.2025 auf Grundlage des § 6 Abs. 4 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Beitragsordnung kann gem. § 6 Abs.4 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 5 Abs.1 und § 6 Abs. 2 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Mindestbeitrag beträgt:
    a. für ordentliche Mitglieder 15 Euro
    b. für Fördermitglieder 100 Euro
    c. für Ehrenmitglieder 0 Euro

    Freiwillig kann ein höherer Mitgliedsbeitrag gezahlt werden.

2. Auf Antrag an den Vorstand kann von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder abgesehen werden, wenn sich die Antragstellerin in Berufsausbildung, Ruhestand, Arbeitslosigkeit oder anderen sich auf die wirtschaftliche Situation auswirkenden Lebensumständen befindet. Der Antrag ist schriftlich und begründet an vorstand@feministlawclinic.de zu senden.

3. Der Beitrag ist zum 01.02. jeden Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. §4 Abs.6 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Der Beitrag wird durch das SEPA Lastschriftverfahren eingezogen. Seit dem 01.11.2025 sind alle Mitglieder des Vereins verpflichtet, ein SEPA Lastschriftverfahren für ihren Mitgliedsbeitrag einzurichten. Bis zur Einrichtung des SEPA Lastschriftverfahrens wird der Beitrag behelfsweise im Rahmen einer

Überweisung an das Vereinskonto ausgeführt.Der Vorstand ist befugt, die Modalitäten der Leistung des Mitgliedsbeitrags durch Beschluss in der Vorstandssitzung anzupassen. Ein solcher Beschluss ist den Mitgliedern per Mail mitzuteilen.